



Statuten

Statuten

der

Genossenschaft Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger EGW, in Olten

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Name, Sitz

§ 1

Unter dem Namen «Genossenschaft Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger EGW» besteht mit Sitz in Olten eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt die Beschaffung von Geldern für Mitglieder, die den Zweck verfolgen, durch zinsgünstige Finanzierung den preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungserlasse sowie entsprechender kantonaler oder kommunaler Erlasse zu fördern. Die Geldbeschaffung erfolgt insbesondere durch die öffentliche Ausgabe von Obligationenanleihen in eigenem Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der einzelnen Genossenschafter.

Sie kann alle Geschäfte eingehen sowie Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

3. Geschäftsgrundsätze

§ 3

1 Anleihen mit Bundesbürgschaft werden nur für Rechnung gemeinnütziger Wohnbauträger ausgegeben.

- 2 Gelder aus Anleihen werden von den Empfängern sichergestellt.
- 3 Die Genossenschaft äufnet einen allgemeinen Reservefonds.

4. Mitgliedschaft

§ 4

- 1 Mitglieder der Genossenschaft können sein:
 - a. Die vom Bund anerkannten Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sowie deren Mitglieder;
 - b. Jeder andere Bauträger, der den Zweck verfolgt, den preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern;
 - c. Organisationen und Institutionen, die bereit sind, den preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern oder eine breitere Streuung des Wohneigentums zu unterstützen wie zum Beispiel öffentlichrechtliche Körperschaften, Personalvorsorgeeinrichtungen oder Stiftungen.
- 2 Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, der Zeichnung eines Anteilscheines sowie eines Vorstandsbeschlusses.

§ 5

Natürliche Personen können nicht Mitglied werden.

§ 6

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2 Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach § 15.

§ 7

- 1 Der Austritt aus der Genossenschaft kann mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 2 Für Mitglieder, die an einer Anleihe beteiligt sind, ist ein Austritt erst nach der Erfüllung von sämtlichen sich aus dieser Beteiligung ergebenden Verpflichtungen möglich.

§ 8

Ein Genossenschafter, der seinen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht nachkommt oder deren Interessen anderweitig verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

§ 9

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.

II. Finanzielle Bestimmungen**1. Genossenschaftskapital und Mitgliederbeiträge****§ 10**

- 1 Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt und entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Diese haben einen Nominalwert von je CHF 5.000.
- 2 Jedes Mitglied hat unabhängig von der Beteiligung an einer Anleihe mindestens einen Anteilsschein zu zeichnen und zu liberieren.
- 3 Die Genossenschaft kann zur Deckung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes Mitgliederbeiträge erheben. Deren Höhe wird von der Generalversammlung festgesetzt.

2. Haftung**§ 11**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

3. Allgemeiner Reservefonds

§ 12

- 1 Zur Deckung allfälliger Verluste hat die Genossenschaft zusätzlich zu den betriebsnotwendigen Rückstellungen und dem gesetzlichen Reservefonds einen allgemeinen Reservefonds zu bilden.
- 2 Die Höhe des allgemeinen Reservefonds sowie dessen Verwendung werden vom Vorstand geregelt.

4. Ausschüttungen

§ 13

- 1 Ein allfällig nach der Bildung von Rückstellungen sowie der Äufnung des gesetzlichen und des allgemeinen Reservefonds verbleibender Reinertrag steht zur Verfügung der Generalversammlung. Diese kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Auszahlung eines Zinses beschliessen.
- 2 Die Höhe der Verzinsung auf dem liberierten Anteilscheinkapital ist beschränkt:
 - a. durch die Anforderungen an gemeinnützige Organisationen im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungserlasse;
 - b. durch Anforderungen, welche der Sitzkanton oder die Sitzgemeinde an die Genossenschaft stellt.
- 3 Der Zins auf dem liberierten Anteilscheinkapital darf in jedem Fall höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben).

5. Entschädigung der Organe

§ 14

- 1 Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit nebst einem Sitzungsgeld und Spesenersatz eine massvolle Entschädigung beanspruchen, die unter Berücksichtigung der übernommenen Verantwortung vom Vorstand festgelegt wird.

2 Besondere Aufträge an Mitglieder von Organen oder Kommissionen sowie an Dritte werden separat entschädigt.

3 Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen für die Mitwirkung in Organen und Kommissionen sind ausgeschlossen.

6. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

§ 15

1 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen; es steht ihnen jedoch ein Anspruch auf Rückzahlung des Anteilscheins nach Massgabe von Absatz 2 zu.

2 Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zum Bilanzwert am Ende des Austrittsjahres, mit Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR höchstens jedoch zum Nominalwert.

3 Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Vorstand ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann der Vorstand, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

4 Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

7. Berichts- und Rechnungswesen

§ 16

1 Das Berichtswesen und die Rechnungslegung erfolgen nach gesetzlichen und weiteren für die EGW massgebenden Vorschriften. Die Grundsätze gemäss Art. 662 bis 670 OR sind zu beachten.

2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Organisation

§ 17

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1 die Generalversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Revisionsstelle

1. Generalversammlung

A. Befugnisse

§ 18

- 1 In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:
 - a. die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle, vorbehältlich § 23 Abs. 2;
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d. die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - e. die Entlastung des Vorstandes;
 - f. der Entscheid über Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
 - g. die Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon;
 - h. die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
 - i. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - j. die Annahme und Abänderung der Statuten;
 - k. die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

2 Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 19

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens drei Genossenschaf tern.

3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand 10 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderungen und bei Rechnungsablage eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

B. Stimmrecht

§ 20

1 Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung unabhängig von der Anzahl Anteil-scheine, die er besitzt, eine Stimme.

2 Für die Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Kein Genossenschafter kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

3 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

C. Beschlussfähigkeit

§ 21

1 Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandier te Geschäfte.

2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

3 Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

4 Für die Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bleiben Art. 889 OR und 18 FusG vorbehalten.

D. Wahlen und Abstimmungen

§ 22

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand geheime Abstimmung beschliesst.

2. Vorstand

A. Wahl

§ 23

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

2 Die Vorstandsmitglieder werden je auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand haben folgende Organisationen:

- a. Die vom Bund anerkannten Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus, die Mitglieder der Genossenschaft sind, haben Anspruch auf mindestens je einen Vertreter.
- b. Das Bundesamt für Wohnungswesen ist berechtigt, mindestens einen Vertreter mit Vertretungsrecht zu benennen oder dem Vorstand beizustellen.

3 Übersteigt die Zahl der Vorstandsmitglieder 11, so hat der Vorstand einen Geschäftsausschuss von maximal sieben Personen zu bilden. Dessen Verantwortungsbereiche und die Kompetenzen werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement geregelt.

4 Der Vorstand konstituiert sich vorbehältlich § 18 lit. a selbst und regelt die Zeichnungsbe-
rechtigung.

B. Beschlussfähigkeit

§ 24

1 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst
mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

2 Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag
gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

C. Befugnisse

§ 25

1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft; ihm stehen alle Rechte und Pflichten
gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revi-
sionsstelle vorbehalten sind.

2 Der Vorstand hat unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Oberleitung der Genossenschaft;
- b. Festlegung der Organisation;
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten
Personen;
- e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und
Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

3 Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement. Dieses legt die Organisation fest und
bestimmt die für die Geschäftsbesorgung erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und
regelt die Kompetenzen sowie die Berichterstattung.

D. Geschäftsführung

§ 26

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, Kommissionen oder an Dritte zu übertragen.

3. Revisionsstelle

§ 27

1 Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten oder eine als Revisionsexpertin zugelassene Revisionsunternehmung nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (Art. 4 und 6 RAG). Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

2 Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision nach Art. 728 ff OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Auflösung und Liquidation

§ 28

1 Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

2 Eine Fusion darf nur mit einer anderen gemeinnützigen Organisation erfolgen. Im Falle einer Fusion sind die Bestimmungen von Art. 18 FusG zu beachten.

§ 29

Im Falle der Liquidation wird nach Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert ein Überschuss nach den Weisungen des zuständigen Bundesamtes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus verwendet.

§ 30

Der Vorstand besorgt die Liquidation gemäss Art. 913 OR.

2. Bekanntmachung

§ 31

1 Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschafter.

2 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

3. Statutenänderungen

§ 32

Statutenänderungen sind dem Bundesamt für Wohnungswesen vorgängig zur Überprüfung einzureichen.

4. Massgebende Statutenfassung

§ 33

Für die Bereinigung allfälliger sprachlicher Unklarheiten ist die vorliegende, deutschsprachige Fassung der Statuten massgebend.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 24. Juni 2009 revidiert und sind in der vorliegenden Fassung für die Genossenschaft verbindlich.